

Förderrichtlinie für Antragsteller von Einzelprojekten
aus dem Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“
im Rahmen des Lokalen Aktionsplans für das Fördergebiet
Coswig-Moritzburg-Radeburg

1. Präambel

Unter Beteiligung vielfältiger zivilgesellschaftlicher Akteure haben die Große Kreisstadt Coswig, die Gemeinde Moritzburg und die Stadt Radeburg einen Lokalen Aktionsplan entwickelt. Der Lokale Aktionsplan verfolgt konkrete Maßnahmen und Entwicklungsschritte für zielorientiertes Handeln mit zivilgesellschaftlichen Ansätzen (Beförderung eines breiten Engagements der Bürgerinnen und Bürger). Er beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen, von denen ausgehend konkrete Zielstellungen erarbeitet wurden.

Zur Umsetzung dieser Zielstellungen, insbesondere zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Verankerung, können sich Träger, Vereine und Organisationen mit konkreten Projektvorschlägen bewerben.

Die Intensivierung der Aktivitäten sollen in den folgenden Förderbereichen umgesetzt werden (Leitlinie Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ Pkt. 3.4.2):

1. Ausbau der Vernetzungen innerhalb der Verwaltungen (beispielsweise verstärkte Kooperation zwischen Kultur-, Jugend- und Bildungsressort) zur Optimierung der Ämterzusammenarbeit
2. Einbindung der integrierten, lokalen Strategie in kommunale und/ oder regionale Entwicklungskonzepte
3. Nachhaltige Verankerung von Strukturen (Netzwerke, Bündnisse etc.)
4. Stärkung der Zivilgesellschaft und stärkere Einbeziehung bestimmter zivilgesellschaftlicher Gruppen (beispielsweise Jugendliche, Eltern, örtliche Wirtschaft und Medien) im Begleitausschuss und/ oder in für die integrierte, lokale Strategie wichtigen Strukturen und Gremien
5. Steigerung des Bekanntheitsgrades des Lokalen Aktionsplans/ der integrierten lokalen Strategie in der Kommune
6. Stärkere Einwerbung von privaten und öffentlichen Mitteln zur Unterstützung der Einzelprojekte in den Lokalen Aktionsplänen/ der integrierten lokalen Strategie
7. Intensivierung des Controllings durch die relevanten Gremien bei der nachhaltigen Verankerung der integrierten lokalen Strategie

Der Lokale Aktionsplan ist damit ein Instrument zur Steuerung von Demokratieentwicklung und zur Entwicklung langfristiger lokaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

2. Lokale Strategie (Leitziele des Lokalen Aktionsplans)

- Wir leben in einer Gemeinschaft, in der Anteilnahme und Zivilcourage selbstverständlich sind und zentrale Fragen unter Beteiligung der Betroffenen diskutiert werden. Der politischen Bildung und der demokratischen Beteiligung Heranwachsender wird besondere Beachtung geschenkt.

- Geschichte ist kein abstraktes Zahlenwerk, sondern auf der individuellen Ebene begriffen und reflektiert.
- Die aktuellen Erscheinungsformen und Strategien von Rechtsextremisten sind im Gemeinwesen bekannt.

Die konkretisierten Mittler- und Handlungsziele, die sich aus den o. g. Leitziele ergeben, können auf der Homepage www.aktionsplan-comora.de im Downloadbereich abgerufen werden.

3. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie können vom Begleitausschuss Zuwendungen für Projekte gewährt werden, die der lokalen Strategie entsprechen, das Demokratieverständnis im Fördergebiet stärken und ein breites zivilgesellschaftliches Engagement fördern. Der Begleitausschuss entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens.

Für die neue Förderperiode 2011 bis 2013 des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ hat der Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 15. März 2011 Kriterien festgelegt, die für künftige Projekte relevant sind.

Diese sind:

- Die maximale Fördersumme für Großprojekte beträgt in der Regel 2.500 €, bei besonders innovativen Projekten ist eine Ausnahme möglich;
- Großprojekte müssen mindestens von mindestens zwei Partnern durchgeführt werden, um den Aspekt der Vernetzung Rechnung zu tragen;
- Die Projekte müssen ein zusätzliches Angebot sein, welche keinen Ersatz zu weggefallener Jugendarbeit oder Mittelkürzungen darstellen;
- In der Regel findet eine Projektförderung nur einmalig in der Förderperiode 2011 – 2013 statt;
- Nachhaltigkeit (Wie wirkt das Projekt in die Zukunft? Was wird durch das Projekt auch über die Laufzeit des Bundesprogramms/ des Lokalen Aktionsplans erreicht? Ist eine dauerhafte, auch in der Zukunft, mögliche Nutzung des Produktes möglich?)
- Die Projekte orientieren sich an den aufgestellten Leitziele des Lokalen Aktionsplans Coswig-Moritzburg-Radeburg

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung. Insbesondere besteht bei einer Förderung von Projekten kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgeprojekten.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich nur gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Coswig, Moritzburg, Radeburg) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe im Fördergebiet lebt.

Die Zuwendungsempfänger haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelprojekte mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Einzelprojekträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Mögliche Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen richten sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Lokalen Aktionsplans können sein:

a) Jugendliche

- Jugendliche in strukturschwachen Regionen. Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratische Strukturen. Gerade hier setzen verstärkt rechtsextreme Organisationen durch jugendspezifische Angebote an.
- männliche (aber auch weibliche) Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit bzw. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z. B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.
- rechtsextrem orientierte Jugendliche

b) Kinder

In Kindergärten und Grundschulen erfolgt die frühe Förderung eines demokratischen Bewusstseins, soziales Lernen, Umgang mit kultureller Vielfalt oder das Einüben von Konfliktbewältigungsfähigkeiten. Wenn diese sozialen Kompetenzen gefördert werden, kann damit ein Beitrag zur Verhinderung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in späteren Jahren geleistet werden.

c) Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Qualifizierte Elternarbeit und Elternberatung sowie die Kooperation mit ihnen ist notwendig, da sie unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen befasst sind.

d) Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer

Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen für diese Zielgruppe sowie deren Partizipation sind für eine ganzheitlich ansetzende Förderung von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Vermittlung von Kenntnissen in der Didaktik und Methodik in den Bereichen des historischen und biographischen Lernens, der Partizipation sowie des Umgangs mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist hier hervorzuheben.

e) Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Die Einbeziehung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist ein übergreifender Ansatz, da für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) bis d) genannten Zielgruppen die Qualifizierung von Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und verschiedenen beruflichen Hintergrün-

den unabdingbar ist.

f) Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind kein „Jugendproblem“, sondern finden sich als ein Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen. Von daher gilt es die Zielgruppen der einflussreichen Akteure der lokalen Ebene aus den Verwaltungen, den Institutionen, den Trägern, den Vereinen und Verbänden (insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen), den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, den politischen Parteien, den Trägern von Einrichtungen, den Beratungsnetzwerken, den Selbsthilfegruppen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes verstärkt anzusprechen, um sie für die Themen des Lokalen Aktionsplans zu aktivieren und damit erfolgreiche soziale Netzwerke vor Ort zu bilden.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projekte gewährt.

Des Weiteren finden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk gemäß BHO) Anwendung. Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Einzelprojekt zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans kann in der Regel bis 2.500 Euro unterstützt werden. Eine Kofinanzierung der Einzelprojekte aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts oder der EU / des ESF ist erwünscht, wird aber nicht vorausgesetzt.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorar- und Sachkosten: **Investitions- o. Ausstattungsgegenstände nur bis 410 € netto oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden.**

Förderfähige Sachausgaben sind z. B.:

- Reisekosten innerhalb des Programms
- Reisekosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstattet werden
- Honorare für Referentinnen und Referenten sowie Dolmetscher/-innen
- Honorare für externe Mitarbeiter/-innen
- sonstige Honorarkosten
- Raummietkosten
- sonstige Mietkosten (Strom, Reinigung)
- Raumkosten (für Einzelveranstaltungen)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für Mietleasing
- Portokosten
- Telefon- / Internetkosten
- Bürobedarf
- Arbeitsmaterial
- Zeitschriften und Bücher
- Ausgaben für Veröffentlichungen
- **geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410,00 EUR netto)**

- Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelmaßnahme förderfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Bundesreisekostengesetz den Maßstab für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten. Bitte beachten Sie, dass sich das BRKG zum 01.09.2005 geändert hat.

Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer gezahlt, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro pro Tag.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personale- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um Ausgaben für Projekte handelt, die inhaltlich der lokalen Strategie und den Zielsetzungen des Lokalen Aktionsplans entsprechen,
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

Eine Abrechnung von Verwaltungs-/ Gemein-/ Personalkosten über eine generelle Pauschale ist nicht zulässig. Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Eine Pauschale kann somit weder prozentual zur Fördersumme noch pro Person zur Geltung kommen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Abrechnung von projektbezogenen Sachausgaben jedoch ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden (z. B. für Mietnebenkosten, Strom, Telefon, Heizung, Kopierkosten etc.). Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d. h. es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen, also z. B. eine Gesamt-Telefon- oder Stromrechnung des Einzelprojekt-Trägers.

Förderfähige Einzelprojekt-Ausgaben müssen innerhalb des Förderzeitraumes des Einzelprojektes entstanden und Rechnungen kassenwirksam bezahlt sein.

8. Antragstellung

Für die Antragstellung steht ein vorgefertigtes Antragsformular auf der Homepage www.aktionsplan-comora.de im [Downloadbereich](#) zur Verfügung. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist **per Postweg als Antrag mit Originalunterschrift(en)** an die

JuCo Soziale Arbeit gGmbH
Koordinierungsstelle LAP
Dresdner Str. 30
01640 Coswig

und per E-Mail an lap@juco-coswig.de zu senden.

Dem ausgedruckten, unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen:

- kurze, aussagekräftige Konzeption hinsichtlich Ziele, Zielgruppe(n), Zeit- und Maßnahmenplan
- Registerauszug Amtsgericht,
- Satzung / Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung
- Einverständniserklärung zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung

Der Begleitausschuss entscheidet quartalsweise über eingereichte Projektvorschläge. Grundlegend sind Projektanträge bis zu 2 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Begleitausschusses einzureichen. Die Sitzungstermine finden Sie auf der Homepage www.aktionsplan-comora.de unter der Rubrik Termine.

Weitere Informationen und Auskünfte zum Bundesprogramm sowie zum Antragsverfahren sind bei der Lokalen Koordinierungsstelle unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter 03523 / 701865 erhältlich.

Die Leitlinie zum Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ finden Sie auf der Homepage www.aktionsplan-comora.de unter der Rubrik Downloadbereich.

9. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Zf. 6 ANBest-P zu erfolgen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht besteht. Das entsprechende Formblatt „Zahlenmäßiger Nachweis und Belegliste,“ erhalten Sie zusammen mit dem Zuwendungsbescheid und kann außerdem unter www.aktionsplan-comora.de im [Downloadbereich](#) abgerufen werden.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter **Anfügen der Originalbelege** aufgelistet sind (Belegliste). Personalausgaben sind zusätzlich durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein. Er soll präzise formuliert werden. **Die erforderlichen Inhalte des Sachberichtes sind dem Gliederungspunkt 8. des Formblattes „Zahlenmäßiger Nachweis und Belegliste“ zu entnehmen.**

Spätestens 1 Monat nach Beendigung des Einzelprojektes ist der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel zusammen mit dem Sachbericht bei der Lokalen Koordinierungsstelle zu erbringen.

Stand: 30. März 2011